

MASSTAB: 1:1000

A = 14,00m  
B = 12,00m

- OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN+GEHWE)
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRUNDSÄTZLICHE STELLUNG DER BAUL. ANLAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK (VERBINDL. FIRSTRICH)
- VORDERE UND HINTERE BAUGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (2,50M BREITE STREIFEN PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN) IN DENEN GARAGEN MIT EINER LÄNGE 6,50M UND EINER HÖHE BIS 3,00M UNMITTELBAR LÄNGS DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG SIND
- PARZELLIERUNGSVORSCHLAG (ABSOLUT UNVERBÄNDLICH) ENDGÜLTIGE FESTLEGUNG ERST IN EINEM GESONDERTEN UMLEGUNGSVERFAHREN AUF GRUND DER JEWEILIGEN FLÄCHENANSPRÜCHE MÖGLICH



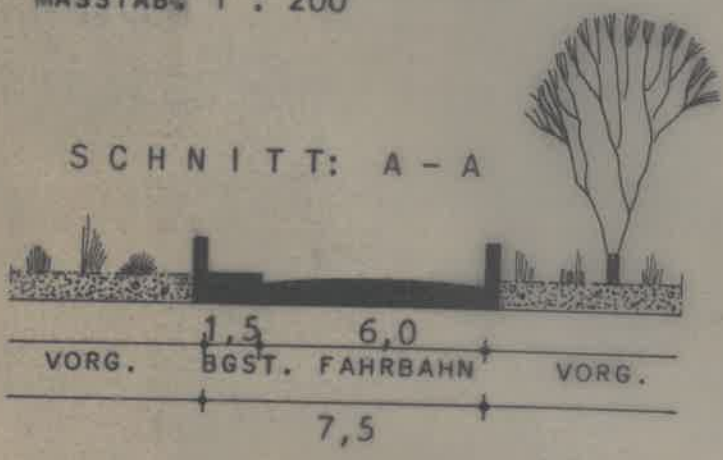
UMFORMERSTATION

EINFRIEDIGUNGEN:

DIE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT MIND. 1,0 UND HÖCHST. 1,20M AB OBERKANTE STRASSENACHSE.

STRASSEN - QUERSCHNITT:

MASSTAB 1 : 200



SCHNITT: A - A

STATISTIK:

- CA. 19 BAUPLÄTZE
- CA. 29 WE AUF CA. 1,25 HA
- CA. 102 EW (EINWOHNER)
- CA. 82 EW/HA BEVÖLKERUNGSZUWACHS

DACHFORM: FREI

GERADE AUSSENWÄNDE IM DACHGESCHOSS BIS 0,80M, GEMESSEN AN DER AUSSENSEITE, SIND NUR BEI 1-GESCHOSSIGER BAUWEISE MIT SATTELDACH ZULÄSSIG. BEI NEBENGEBÄUDEN (GARAGEN) NUR MASSIVES FLACHDACH ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG:

- BEI 1 - 1½ GESCHOSSEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG MAX. 50°.
- BEI 2 GESCHOSSEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG MAX. 30°.
- BEI FLACHDACH 0 - 5°.

NACHRICHTLICH:

WASSERVERSORGUNG ERFOLGT DURCH ANSCHLUSS AN DAS VORHANDENE GEMEINDEVERSORGUNGSYSTEM.

ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT NACH AUSBAU DES ORTSNETZES ÜBER DEN VORHANDENEN HAUPTSAMMLER ZUR VERBANDSKLÄRANLAGE IN NIEDER-RAMSTADT.

BIS DAHIN: FESTE SAMMELGRUBEN.